

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

...zwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 41 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Zu Artikel 2 Nr. 1

In Artikel 2 Nr. 1 sind die Wörter „,wobei in diesen Fällen eine erneute Zulassungsgebühr oder eine Gebühr nach 221.4, 222.1 oder 222.2 nicht zusätzlich anfällt“ zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht gerechtfertigt, bei einem Wechsel der Kennzeichenart auf Gebühren zu verzichten, die wegen einer gleichzeitigen Wiederinbetriebnahme oder eines Halterwechsels anfallen und damit auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ausgeliefert am 05. JUNI 1997